

Kurztitel

Außerstreitgesetz

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 208/1854 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2003

§/Artikel/Anlage

§ 243

Inkrafttretensdatum

01.07.1984

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Beschluß**

§ 243. Gelangt das Gericht zum Ergebnis, daß ein Sachwalter nicht zu bestellen ist, so hat es das Verfahren in jeder Lage mit Beschluß einzustellen.